

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES «PRIX BELP»

Einleitung

Zwecks besserer Lesbarkeit gelten unabhängig von der Formulierung alle Bezeichnungen für weibliche und männliche Personen.

Prix Belp /
Grundsatz

Art. 1

¹ Der «Prix Belp» wurde im Jahr 2007 durch die Kultur-, Freizeit- und Sportkommission ins Leben gerufen, um (eine) herausragende Leistung(en) zu würdigen.

² Die Gemeinde kann den «Prix Belp» einer Einzelperson, einer Gruppe, einem Verein oder einer Institution verleihen, die sich auf herausragende Art über Belp hinaus verdient gemacht oder sich um die Förderung der Bekanntheit oder durch einen ausserordentlichen Einsatz zu Gunsten der Gemeinde ausgezeichnet hat.

³ Für den «Prix Belp» werden die Bereiche Kultur, Soziales, Sport, Wirtschaft oder Lebenswerk berücksichtigt.

⁴ Die Verleihung des «Prix Belp» findet alle vier Jahre bzw. im letzten Jahr einer Legislaturperiode statt.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Bildungs- und Kulturkommission ist für den «Prix Belp» zuständig.

Berechtigte

Art. 3

Mit dem «Prix Belp» ausgezeichnet werden können:

- a. Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Belp;
- b. in einem Belper Verein tätige Personen;
- c. Gruppen / Vereine / Institutionen aus Belp;
- d. auswärtige Personen, die mit ihrer erbrachten Leistung einen besonderen Bezug zur Gemeinde Belp nachweisen können.

Kriterien

Art. 4

¹ Es ist unerheblich, ob die vorgeschlagenen Personen, Gruppen, Vereine oder Institutionen ein Entgelt für ihre Leistung erhalten haben.

² Grundsätzlich bewertet werden die während einer Legislaturperiode, d. h. vom 1. Januar 20XX bis 30. September 20XX, erbrachten, messbaren Leistungen an offiziellen Wettkämpfen:

- a. Podestplätze (1. - 3. Rang) an Kantonalmeisterschaften;
- b. Klassierung in den ersten 5 Rängen an Schweizer Meisterschaften;
- c. Klassierung in den ersten 10 Rängen an Europameisterschaften;

- d. Teilnahme / Klassierung an Olympischen Spielen / Weltmeisterschaften;
- e. Aufstieg in eine der zwei höchsten Ligen der jeweiligen Sportart;
- f. Schweizer Rekord, Europa Rekord, Weltrekord;
- g. Auszeichnungen Berufsbildung;
- h. Auszeichnungen an beruflichen Wettkämpfen oder Meisterschaften;
- i. Auszeichnungen im kulturellen, künstlerischen und sozialen Bereich;
- j. Nominationen für internationale Kulturpreise oder Wettbewerbe, insbesondere für Kunst, Film, Musik, Theater und Tanz.

³ Auch andere ausserordentliche Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einem offiziellen Wettbewerb stehen (soziales Engagement, Berufsjubiläen oder langjährige Verdienste für ein Projekt), können mit dem «Prix Belp» ausgezeichnet werden.

⁴ Jede Person / Gruppe / Institution oder Verein kann nur einmal mit dem «Prix Belp» ausgezeichnet werden.

Art. 5

Ausschreibung

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission schreibt den «Prix Belp» im letzten Jahr einer Legislaturperiode in geeigneter Form (z. B. im "Belp", im amtlichen Anzeiger) in den Monaten August/September, aus. Der Bevölkerung wird damit die Möglichkeit geboten, Vorschläge einzureichen.

² Alle Personen sind berechtigt, bei der Gemeindeverwaltung Vorschläge für den «Prix Belp» abzugeben. Die Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission erhalten keine Kenntnis von den Personen, die die Vorschläge eingereicht haben.

³ Die Vorschläge sind in Stichworten abzufassen. Späteste Einreichfrist ist der 30. September des Jahres der Verleihung.

⁴ Der Vorschlag muss folgende Angaben des Kandidaten bzw. dessen Verdienste beinhalten:

- a. Bereich;
- b. Name / Vorname;
- c. Adresse;
- d. Jahrgang;
- e. Art und Zeitpunkt der zu würdigenden Leistung(en) oder des ausserordentlichen Engagements über einen längeren Zeitraum.
- f. Im Weiteren können dem Vorschlag Dokumentationen, wie z. B. Zeitungsartikel, Urkunden, Diplome etc., beigefügt werden.

⁵ Auf der Website der Gemeinde www.belp.ch können ein Kriterienkatalog sowie eine Vorlage zur Nomination für den «Prix Belp» abgerufen werden.

Art. 6

Nomination

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission bildet die Jury. Bei Bedarf kann sie vorgeschlagene Personen, Gruppen, Vereine oder Institutionen zu einer Anhörung einladen.

- 2 Die Bildungs- und Kulturkommission prüft die eingegangenen Vorschläge hinsichtlich der aufgestellten Kriterien. Kandidaten, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht in die Beratungen zum «Prix Belp» einbezogen.
- 3 Die Bildungs- und Kulturkommission bestimmt aus allen Nominierten den Preisträger des «Prix Belp».
- 4 Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Gemeinderat ihren Beschluss zur Genehmigung. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.
- 5 Alle involvierten Behördenmitglieder sind der Geheimhaltungspflicht unterstellt.

Auszeichnung

Art. 7

- 1 Geht der «Prix Belp» an eine einzelne Person, ein Paar/Duo, eine Gruppe, einen Verein oder eine Institution, wird eine Trophäe und eine Urkunde überreicht. Zudem wird ein Preisgeld von Fr. 2'000 auf ein zu bezeichnendes Konto überwiesen oder wird auf Wunsch bar ausbezahlt.
- 2 Geht der «Prix Belp» an zwei oder mehrere unabhängige Personen, wird jeder einzelnen Person eine Trophäe und eine Urkunde überreicht. Das Preisgeld von Fr. 2'000 wird prozentual aufgeteilt und auf die zu bezeichnenden Konti überwiesen oder wird auf Wunsch bar ausbezahlt.

Verleihung

Art. 8

- 1 Die Verleihung des «Prix Belp» findet an der Dezember-Gemeindeversammlung statt.
- 2 Die Bildungs- und Kulturkommission bereitet die Verleihung des «Prix Belp» vor.
- 3 Die Laudatio für den Preisträger des «Prix Belp» wird durch den Departementsvorsteher Bildung und Kultur oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission vorbereitet.
- 4 Der Departementsvorsteher Bildung und Kultur oder dessen Stellvertreter trägt die Rede an der Dezember-Gemeindeversammlung vor.

Information

Art. 9

- 1 Der Sekretär der Bildungs- und Kulturkommission informiert den Preisträger des «Prix Belp» schriftlich über seine Wahl und lädt ihn zur Verleihung an die Dezember-Gemeindeversammlung ein.
- 2 Nach der Orientierung nimmt der Departementsvorsteher Bildung und Kultur oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission persönlich mit dem Preisträger des «Prix Belp» Kontakt auf.
- 3 Der Departementsvorsteher Bildung und Kultur oder das von ihm beauftragte Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission verfasst aufgrund des vorliegenden Vorschlags, der Dokumentation und des persönlichen Gesprächs mit dem Preisträger des «Prix Belp» eine Laudatio.

³ Personen, die einen Vorschlag eingereicht haben, werden nicht über den Entscheid der zuständigen Kommission informiert. Ebenfalls nicht orientiert werden Personen, die nominiert, aber nicht zum Preisträger ernannt wurden.

Art. 10
Datenschutz Namen von vorgeschlagenen Personen, Gruppen, Vereinen und Institutionen, die bei der Nomination nicht zum Zuge gekommen sind, werden der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben.

Art. 11
Inkrafttreten ¹ Die Richtlinien für die Verleihung des «Prix Belp» treten ab 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Richtlinien für die Verleihung des «Prix Belp» und die Ehrung erfolgreicher Belper vom 24. Juni 2010 aufgehoben.

So genehmigt in der Kultur-, Freizeit- und Sportkommission am 12. Dezember 2016.

Belp, 12. Dezember 2016

Kultur-, Freizeit- und Sportkommission

Der Präsident
Johann Walther

Die Sekretärin
Judith Skeli

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 2. März 2017.

Belp, 2. März 2017

Gemeinderat

Der Präsident
Benjamin Marti

Der Sekretär
Markus Rösti